

Kurztitel

Lehrpläne – allgemeinbildende höhere Schulen

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 88/1985 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 321/2006

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 3

Inkrafttretensdatum

01.09.2006

Außerkrafttretensdatum

31.08.2017

Index

64/02 Bundeslehrer; 70/02 Schulorganisation; 70/07 Schule und Kirche; 70/09 Minderheiten-Schulrecht

Beachte

1. klassenweise gestaffeltes Inkrafttreten (vgl. Art. III § 2 Abs. 10 Z 3)
2. klassenweise gestaffeltes Außerkrafttreten (vgl. Art. III § 2 Abs. 20)

Text**Anlage C****LEHRPLAN DES AUFBAUGYMNASIUMS UND DES AUFBAUREALGYMNASIUMS****ERSTER TEIL****ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL**

Wie Anlage A.

ZWEITER TEIL**ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE**

Wie Anlage A.

Da die Schülerinnen und Schüler verschiedenen Altersstufen angehören, über eine unterschiedliche Bildungsreife verfügen, unterschiedliche Vorkenntnisse und oft auch verschiedene sprachliche Eigenart mitbringen, hat der Unterricht in jedem Gegenstand bedachtsam zu beginnen. Bei Bedarf ist den Schülerinnen und Schülern eine Einführung in die Technik des Lernens und eine Beratung in schwierigen Lernsituationen zu gewähren. Grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten sind, vor allem auf der

Übergangstufe, aber auch in der 5. und 6. Klasse, in einem Nachholverfahren, das eine besondere Betreuung der Schülerinnen und Schüler erforderlich macht, aufzufrischen und zu ergänzen. Wo bei größeren Altersunterschieden die Führung gesonderter Klassen nicht erfolgen kann, ist durch innere Differenzierung auf die unterschiedlichen Altersgruppen Bedacht zu nehmen.

DRITTER TEIL SCHUL- UND UNTERRICHTSPLANUNG

Wie Anlage A.

Vierter Teil STUDENTAFELN

a) PFLICHTGEGENSTÄNDE

1. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen im Aufbaugymnasium:

Pflichtgegenstände (Kernbereich)	Summe Oberstufe ¹	Lehrverpflichtungsgruppe ²
Religion	8	(III)
Deutsch	mindestens 12 ³	(I)
Erste lebende Fremdsprache	mindestens 11 ³	(I)
Latein	mindestens 10 ³	(I)
Griechisch/Zweite lebende Fremdsprache	mindestens 11 ³⁾	(I)
Geschichte und Sozialkunde/ Politische Bildung	mindestens 6	III
Geographie und Wirtschaftskunde	mindestens 6	(III)
Mathematik	mindestens 11 ³	(II)
Biologie und Umweltkunde	mindestens 6	III
Chemie	mindestens 4	(III)
Physik	mindestens 5	(III)
Psychologie und Philosophie	mindestens 4	III
Informatik	mindestens 2	II
Musikerziehung	mindestens 3	(IVa)
Bildnerische Erziehung	mindestens 3	(IVa)
alternativ Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung	mindestens 4	(IVa)
Bewegung und Sport	mindestens 8 ³	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände – Kernbereich	114	
autonomer Bereich	schülerautonom: Wahlpflichtgegenstände schulautonom ⁴	4-10 höchstens 13
Summe autonomer Bereich	17	
Gesamtwochenstundenzahl	131	

1 In höchstens zwei Pflichtgegenständen ist bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl gemäß Z 1 der Stundentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Wochenstunde zulässig:

1. Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Lehrstoffvorgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und
2. Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

2 Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung sich grundsätzlich nach bereits eingestuften Unterrichtsgegenständen der Stundentafel zu orientieren als auch nach folgenden Kriterien zu erfolgen: Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II);

mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III);
Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II);

Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) IV;

Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.

3 Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.

4 Schulautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereiches.

2. Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen im Aufbaurealgymnasium:

Pflichtgegenstände (Kernbereich)	Summe Oberstufe ¹	Lehrverpflich- tungsgruppe ²
Religion	8	(III)
Deutsch	mindestens 11 ³	(I)
Erste lebende Fremdsprache	mindestens 11 ³	(I)
Zweite lebende Fremdsprache/Latein	mindestens 10 ³	(I)
Geschichte und Sozialkunde/ Politische Bildung	mindestens 6	III
Geographie und Wirtschaftskunde	mindestens 6	(III)
Mathematik	mindestens 13 ³	(II)
Biologie und Umweltkunde	mindestens 7	III ⁴
Chemie	mindestens 5	(III)
Physik	mindestens 7	(III) ⁵
Darstellende Geometrie ⁶		(II)
Psychologie und Philosophie	mindestens 4	III
Informatik	mindestens 2	II
Musikerziehung	mindestens 3	(IVa)
Bildnerische Erziehung	mindestens 3	(IVa)
alternativ Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung	mindestens 4	(IVa)
Bewegung und Sport	mindestens 8 ³	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände – Kernbereich	109	
autonomer Bereich	schülerautonom: Wahlpflichtgegenstände schulautonom ⁷	4-10 höchstens 18
Summe autonomer Bereich		22
Gesamtwochenstundenzahl		131

1 In höchstens zwei Pflichtgegenständen ist bei Vorliegen folgender Bedingungen eine Unterschreitung der Mindestwochenstundenzahl gemäß Z 1 der Stundentafel (Ermächtigung für schulautonome Lehrplanbestimmungen) um jeweils eine Wochenstunde zulässig:

1. Vorliegen geeigneter Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle angeführten Lehrstoffvorgaben der einzelnen Unterrichtsgegenstände erfüllt werden, und

2. Vorliegen eines anspruchsvollen Konzepts, das eine Profilbildung zur Förderung der Interessen, Begabungen und Lernmotivation der Schülerinnen und Schüler ermöglicht.

2 Soweit im Rahmen schulautonomer Lehrplanbestimmungen in diesem Lehrplan nicht enthaltene Unterrichtsgegenstände geschaffen werden oder Teile des Kernbereiches in andere oder neue Pflichtgegenstände verlagert werden, hat die Einstufung sich grundsätzlich nach bereits eingestufteten Unterrichtsgegenständen der Stundentafel zu orientieren als auch nach folgenden Kriterien zu erfolgen: Sprachliche Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten I (ohne Schularbeiten II); mathematische Unterrichtsgegenstände mit Schularbeiten II (ohne Schularbeiten III); Spezielle Interessen- und Begabungsförderung, Unterrichtsgegenstände mit stärkerer wissensorientierter Ausrichtung III (mit Schularbeiten II); Instrumentalunterricht, gestalterisch-kreative Gegenstände (soweit sie nicht unter die Lehrverpflichtungsgruppe IVa fallen) sowie Verkehrserziehung IV; Unterrichtsgegenstände der Bewegungserziehung sowie musisch-kreative Unterrichtsgegenstände IVa; Unterrichtsgegenstände mit starker praxisbezogener Ausrichtung und hohem Übungsanteil, Gegenstände wie Darstellendes Spiel, Schach, Chor, Spielmusik, Maschinschreiben und Kurzschrift V; hauswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände VI. Bei der Kombination von Pflichtgegenständen richtet sich die Einstufung nach dem überwiegenden Anteil.

- 3 Mindestens zwei Wochenstunden pro Klasse.
4 Mit Schularbeiten in der 7. und 8. Klasse jedoch II.
5 Mit Schularbeiten in der 7. und 8. Klasse jedoch (II).
6 In Formen mit Darstellender Geometrie mindestens vier Wochenstunden.
7 Schulautonomer Bereich für zusätzliche Schwerpunktsetzung oder Erweiterung des Kernbereichs.

3. Soweit keine schulautonomen Lehrplanbestimmungen bestehen:

Aufbaugymnasium

aa) Pflichtgegenstände	Ü-Stufe	Klassen und Wochenstunden				Summe Oberstufe	Lehrverpflichtungsgruppe
		5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.		
Religion	(2)	2	2	2	2	8 (+2)	(III)
Deutsch	(8) ⁴⁾	4	3	3	3	13 (+6)	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(8) ⁴⁾	3	3	3	3	12 (+8)	(I)
Zweite lebende Fremdsprache/ Latein ¹⁾	–	4	3	3	3	13	(I)
Griechisch/Zweite lebende Fremdsprache ²⁾ *)	–	–	5	4	3	12	(I)
Geschichte und Sozialkunde/ Politische Bildung	–	1	2	2	2	7	III
Geographie und Wirtschaftskunde	–	2	1	2	2	7	(III)
Mathematik	(7) ⁴⁾	3	3	3	3	12 (+7)	(II)
Biologie und Umweltkunde	–	2	2	–	2	6	III
Chemie	–	–	–	2	2	4	(III)
Physik	–	–	2	2	2	6	(III)
Psychologie und Philosophie	–	–	–	2	2	4	III
Informatik	–	2	–	–	–	2	II
Musikerziehung	(2)	2	1	} 2 ³⁾	2 ³⁾	3 } (+2)	(IVa)
Bildnerische Erziehung	(2)	2	1		–	3 } (+2)	(IVa)
Bewegung und Sport	(2)	3	2	2	2	9 (+2)	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände	(31)	30	30	32	33	125 (+31)	

bb) Wahlpflichtgegenstände	6	6
Gesamtwochenstundenzahl aa) + bb) 131 (+31)		

Aufbaurealgymnasium

aa) Pflichtgegenstände	Ü-Stufe	Klassen und Wochenstunden				Summe Oberstufe	Lehrverpflichtungsgruppe
		5. Kl.	6. Kl.	7. Kl.	8. Kl.		
Religion	(2)	2	2	2	2	8 (+2)	(III)
Deutsch	(8) ⁴⁾	4	3	3	3	13 (+6)	(I)
Erste lebende Fremdsprache	(8) ⁴⁾	3	3	3	3	12 (+8)	(I)
Zweite lebende Fremdsprache/ Latein ¹⁾	–	3	3	3	3	12	(I)
Geschichte und Sozialkunde/ Politische Bildung	–	1	2	2	2	7	III
Geographie und Wirtschaftskunde	–	2	1	2	2	7	(III)
Mathematik ²⁾ **)	(7) ⁴⁾	4	4	3	3	14 (+7)	(II)
Biologie und Umweltkunde ²⁾ **)	–	2	3	–/2	2	7/9	III ⁵⁾
Chemie ²⁾ **)	–	–	–	3	2/3	5/6	(III)
Physik ²⁾ **)	–	2	3	2	2/3	9/10	(III) ⁶⁾
Darstellende Geometrie ²⁾ **)	–	–	–	2/–	2/–	4/–	(II)
Psychologie und Philosophie	–	–	–	2	2	4	III
Informatik	–	2	–	–	–	2	II

Musikerziehung	(2)	2	1	} 2 ³ 2 ³		3	} (+2) +4	(IVa)
Bildnerische Erziehung	(2)	2	1			3		(+2)
Bewegung und Sport	(2)	3	2	2	2	9	(+2)	(IVa)
Summe der Pflichtgegenstände	(31)	32	28	31	32	123	(+31)	
bb) Wahlpflichtgegenstände		8				8		
		Gesamtwochenstundenzahl aa) + bb) 131 (+31)						

*)/**) Typenbildende Pflichtgegenstände Aufbaugymnasium/Aufbaurealgymnasium.

- 1) Am Aufbaugymnasium Latein, am Aufbaurealgymnasium alternativ.
- 2) Am Aufbaugymnasium.
- 3) Alternative Pflichtgegenstände.
- 4) Einschließlich 2 Wochenstunden Übungen.
- 5) In der Schwerpunktform am Aufbaurealgymnasium in der 7. und 8. Klasse jedoch II.
- 6) In der Schwerpunktform am Aufbaurealgymnasium in der 7. und 8. Klasse jedoch (II).

FÜNFTER TEIL LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

Wie Anlage A.

SECHSTER TEIL LEHRPLÄNE DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE

Wie Anlage B, mit folgenden Abweichungen:

Übergangsstufe

Bildungs- und Lehraufgabe:

Der Unterricht auf der Übergangsstufe soll die Schüler, die aufgrund der mitgebrachten Voraussetzungen noch nicht für den Eintritt in die 5. Klasse des Aufbaugymnasiums oder des Aufbaurealgymnasiums geeignet sind, in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache (Englisch) und Mathematik einschließlich der entsprechenden Übungen durch Wiederholung, Ergänzung und Sicherung des grundlegenden Wissens und Könnens gemäß den geltenden Lehrplänen der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schule sowie der Hauptschule für einen erfolgreichen Besuch der 5. Klasse vorbereiten.

Durch die systematische Vermittlung der Grundlagen einer effektiven Lerntechnik soll vor allem den älteren Schülern eine angemessene Hilfe für die Bewältigung des Lehrstoffes geboten werden.

Den Pflichtgegenständen Musikerziehung, Bildnerische Erziehung und Leibesübungen kommt auch die Bedeutung eines Ausgleiches durch musische Bildung und körperliche Übung zu.

Didaktische Grundsätze:

Wie Anlage B für das Oberstufenrealgymnasium, mit folgender Ergänzung:

Vor allem ältere, der Schule entwöhnte Schüler bedürfen besonderer Einführung und Beratung.

Der Unterricht aus Englisch bringt für manche (ältere) Schüler die erste Begegnung mit einer Fremdsprache; dies erfordert eine besondere Einstellung auf die Probleme dieses Anfängerunterrichts und auf die Vorbereitung der 5. Klasse.

Lehrstoff:

MATHEMATIK

Je 2 Wochenstunden sind planmäßigen Übungen zu widmen.

5. bis 8. Klasse

GRIECHISCH

Wie Anlage A für das Gymnasium mit folgender Ergänzung: Die Stundensumme in der Oberstufe ist gleich wie in Anlage A, der Unterricht beginnt jedoch erst in der 6. Klasse. Der Lehrstoff ist daher unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen des Gegenstandes in der Bildungs- und Lehraufgabe sowie unter Bedachtnahme auf die didaktischen Grundsätze auf drei Schuljahre zu verteilen. Die Lehrerinnen und Lehrer haben dies bei der Planung des Unterrichtes durch die jeweilige zeitliche Gewichtung und konkrete Umsetzung der Vorgaben zu berücksichtigen.

LEBENDE FREMDSPRACHE (ZWEITE)

(Englisch, Französisch, Italienisch, Russisch, Spanisch, Tschechisch, Slowenisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ungarisch, Kroatisch, Slowakisch, Polnisch)

Wie Anlage A für das Gymnasium mit folgender Ergänzung: Die Stundensumme in der Oberstufe ist gleich wie in Anlage A, der Unterricht beginnt jedoch erst in der 6. Klasse. Der Lehrstoff ist daher unter Berücksichtigung der allgemeinen Zielstellungen des Gegenstandes in der Bildungs- und Lehraufgabe sowie unter Bedachtnahme auf die didaktischen Grundsätze auf drei Schuljahre zu verteilen. Die Lehrerinnen und Lehrer haben dies bei der Planung des Unterrichtes durch die jeweilige zeitliche Gewichtung und konkrete Umsetzung der Vorgaben zu berücksichtigen.

Zuletzt aktualisiert am

16.10.2017

Gesetzesnummer

10008568

Dokumentnummer

NOR40082259